



# Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2020

Donnerstag, 17. September 2020

Nr. 35

## Inhalt

Vollzug der Wassergesetze;  
Einleiten von Abwasser, Kühlwasser und Niederschlagswasser aus dem Werk Weiding der  
Fa. InnFood GmbH in den Inn bzw. Innkanal, Landkreis Altötting

Bekanntmachungen der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Vollzug der Wassergesetze;  
Planfeststellungsverfahren für den Hochwasserschutz Burgkirchen a. d. Alz Bauabschnitt BA  
01 Hirten an der Alz, Gewässer erster Ordnung,  
Flusskilometer 22,0 bis 23,2 (Gewässerausbau gemäß § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes  
– WHG)

Sitzung des Kreisausschusses

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG);  
Antrag der Gemeinde Reischach auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung  
gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Ausbau des namenlosen Grabens  
beim geplanten Baugebiet „Josef-Straubinger-Weg Nord“, Gewässer III. Ordnung, Gemeinde  
Reischach

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und  
Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – GVBl 1971 S. 1, zuletzt geändert am  
12.04.1994 –GVBl S. 210 i.V.m. § 65 SGB X)

Sg. 21

**Vollzug der Wassergesetze;**  
**Einleiten von Abwasser, Kühlwasser und Niederschlagswasser aus dem Werk**  
**Weiding der Fa. InnFood GmbH in den Inn bzw. Innkanal, Landkreis Altötting**

Die Fa. InnFood GmbH hat Antragsunterlagen für die Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Dauer von 20 Jahren für das Einleiten von Abwasser, Kühlwasser und Niederschlagswasser aus dem Werk Weiding auf dem Grundstück Fl.Nr. 1582 der Gemarkung Töging bei Kanal-km 22,65 in den Innkanal bzw. auf dem Grundstück Fl.Nr. 1524 der Gemarkung Töging bei Fluss-km 99,7 in den Inn, sofern der Innkanal kein Wasser führt, vorgelegt, nachdem die bisherige Gestattung, erteilt mit Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 13.12.2000 in der Fassung vom 04.11.2015, mit Ablauf des 31.12.2020 endet.

Die aus den Produktionsbereichen der Firmen am Standort Weiding anfallenden Abwässer sowie anfallende häusliche Sanitärabwässer werden in einem gesonderten Kanalsystem gesammelt und der von der Fa. InnFood GmbH betriebenen biologischen Kläranlage zugeführt. Es handelt sich um eine Belebungsanlage mit getrennter Schlammstabilisierung mit einer Ausbaugröße von 5.376 kg BSB<sub>5</sub>/d.

Die Reinigungsleistung der bestehenden Kläranlage entspricht dem Stand der Technik, bauliche Veränderungen sind nicht vorgesehen.

Der Regenwasserkanalisation, sog. Sauberwasserkanal, wird mit Phosphorverbindungen belastetes Kühlwasser aus Pasteurisierung-/Sterilisationsanlagen der Fabrikation Babyfood / kulinarische Produkte der Fa. InnFood GmbH zugeführt.

In den Sauberwasserkanal wird darüber hinaus gesammeltes Niederschlagswasser von befestigten Flächen eingeleitet.

Das Kühl- und Niederschlagswasser im Sauberwasserkanal läuft an der Kläranlage vorbei und wird nach der Messstelle „Ablauf der biologischen Kläranlage“ dem Ableitungskanal zum Innkanal bzw. Inn zugeführt.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten, insbesondere des Umfangs der beantragten Gewässerbenutzung, wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Die eingereichten Planunterlagen sind vom

### **28.09.2020 bis 27.10.2020**

bei der Stadt Töging a. Inn, Zimmer-Nr. U20, der Verwaltungsgemeinschaft Polling, Zimmer-Nr. 15 und dem Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S210, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse [www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht](http://www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht) bereitgestellt.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Info: Auch nach Aufhebung des Katastrophenfalles bitten wir bei gewünschter persönlicher Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus oder im Landratsamt Altötting vorab um Terminabstimmung.

Hierzu melden Sie sich bitte unter 08631/9004-42 oder [hackenberg@toeging.de](mailto:hackenberg@toeging.de), 08633/8975-13 oder [geschaeftsleitung@vgem-polling.bayern.de](mailto:geschaeftsleitung@vgem-polling.bayern.de), 08671/502-759 oder [elisabeth.weichs@lra-aoe.de](mailto:elisabeth.weichs@lra-aoe.de).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **10.11.2020** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Töging a. Inn (Hauptstraße 26, 84513 Töging a. Inn), der Verwaltungsgemeinschaft Polling (Monhamer Weg 1, 84570 Polling) oder beim Landratsamt Altötting (Bahnhofstraße 13, 84503 Altötting) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Erlaubnis einzulegen, können bis **10.11.2020** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Töging a. Inn (Hauptstraße 26, 84513 Töging a. Inn), der Verwaltungsgemeinschaft Polling (Monhamer Weg 1, 84570 Polling) oder beim Landratsamt Altötting (Bahnhofstraße 13, 84503 Altötting) Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend für die Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Altötting die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Vorhabensträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Termin darüber hinaus schriftlich benachrichtigt.

Schriftliche Benachrichtigungen über den Erörterungstermin können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Erlaubnis wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter der Adresse [www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht](http://www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht) veröffentlicht.

Altötting, 04.09.2020

---

### **Bekanntmachung der Sparkasse Altötting-Mühldorf**

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

**Nr. 3482385501**

lautend auf

**Albert Zimmermann geb. 11.01.1939**

**Irina Zimmermann geb. 30.06.1942**

**Robert-Koch-Str. 1b**

**84489 Burghausen**

wird für kraftlos erklärt.

Altötting, 08.09.2020

---

## **Bekanntmachung der Sparkasse Altötting-Mühldorf**

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

**Nr. 3025100508**

lautend auf

**Joachim Fischer geb. 21.03.1932**

**Gisela Fischer geb. 04.02.1936**

**Münchener Platz 13-17**

**84478 Waldkraiburg**

wird aufgeboten.

Inhaber müssen Ihre Ansprüche bis spätestens

**16.12.2020**

bei der Sparkasse Altötting-Mühldorf geltend machen. Nach diesem Zeitpunkt wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Altötting, 15.09.2020

---

Sg. 21

**Vollzug der Wassergesetze;  
Planfeststellungsverfahren für den Hochwasserschutz Burgkirchen a. d. Alz  
Bauabschnitt BA 01 Hirten an der Alz, Gewässer erster Ordnung, Flusskilometer 22,0  
bis 23,2 (Gewässerausbau gemäß § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG)**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Altötting vom 25.08.2020, Az. Nr. 21-641.5/4, ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 68 WHG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) festgestellt worden. Damit verbunden wurde die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers aus der Staatstraße St 2356, Straßenkilometer 0,86 bis 1,64 im Abschnitt 160 und der Hochwasserschutzanlagen Hirten in den Untergrund erteilt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dazugehörigen Pläne liegen während der allgemeinen Dienststunden im Zeitraum vom

**25.09.2020 bis 08.10.2020**

bei der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz, Max-Planck-Platz 5, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, Zimmer 17, der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Untere Dorfstr. 3, 84547 Emmerting, Zimmer 13 im OG, der Verwaltungsgemeinschaft Unterneukirchen, Rathausplatz 11, 84579 Unterneukirchen, Zimmer R9 2. OG, der Stadt Neuötting, Ludwigstr. 62, 84524 Neuötting, Zimmer 1.17 1. OG und dem Markt Marktl, Marktplatz 1, 84533 Marktl, Zimmer 9 (H. Schreder) zur Einsichtnahme aus.

**Info:** Auch nach Aufhebung des Katastrophenfalles bitten wir bei gewünschter persönlicher Einsichtnahme in die oben genannten Planfeststellungsunterlagen im Rathaus um vorherige Terminvereinbarung (Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz : Tel.Nr. 08679/309-171 bzw. E-Mail [alois.remmelberger@burgkirchen.de](mailto:alois.remmelberger@burgkirchen.de); Verwaltungsgemeinschaft Emmerting: Tel.Nr. 08679/9873-19 bzw. E-Mail [kerstin.nemecek@gemeinde-emmerting.de](mailto:kerstin.nemecek@gemeinde-emmerting.de); Verwaltungsgemeinschaft Unterneukirchen: Tel.Nr. 08634/9882-0 bzw. E-Mail [info@unterneukirchen.de](mailto:info@unterneukirchen.de); Stadt Neuötting: Tel.Nr. 08671/9980-17 bzw. E-Mail [alois.schoetz@neuoetting.de](mailto:alois.schoetz@neuoetting.de); Markt Marktl: Tel.Nr. 08678/9888-19 bzw. E-Mail [bauamt@marktl.de](mailto:bauamt@marktl.de).

Diese Bekanntmachung sowie der Planfeststellungsbeschluss werden auch im Internet unter der Adresse [www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht](http://www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht) veröffentlicht.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss auch gegenüber den Betroffenen, die keine Ausfertigung des Bescheides erhalten haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Altötting, 14.09.2020

---

Abt. 4

## **2. Sitzung des Kreisausschusses**

Am Montag, 28.09.2020, 14:00 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Altötting die

### **2. Sitzung des Kreisausschusses**

des Landkreises Altötting statt.

#### **Tagesordnung:**

##### **Öffentlicher Teil:**

- 1 Ausbau der Bahnstrecke Mühldorf - Freilassing (ABS 38) - Kreuzungen mit Kreisstraßen
- 2 Jahresabschluss 2019 des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Altötting - Burghausen
- 3 Verlustausgleich für das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Altötting - Burghausen für das Jahr 2019
- 4 "Einjähriger Einstellungsstopp" - Antrag der Gruppe der AfD im Kreistag

- 5 Antrag der Gruppe der AfD im Kreistag Altötting: "Ein Jahr keine Gelder für Planung oder Neubau eines neuen Landratsamts"
- 6 Nachtragshaushalt 2020
- 7 Errichtung eines Pflegestützpunkts im Landkreis Altötting
- 8 Erweiterung der Arbeitsgruppe Schule oder Einsetzung eines Schulausschusses
- 9 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zur dauerhaften Sicherstellung des Badebetriebs am Marktler Badesees
- 10 Antrag zur Erweiterung des Verwaltungsrats "Kreiswohnbau Altötting gKU" der SPD Kreistagsfraktion
- 11 „Ende schikanöse Pfortnerampeln am Ende der A94 “ - Antrag der Gruppe der AfD im Kreistag Altötting
- 12 Erhaltung von Kunstwerken, kulturell bedeutsamen Baudenkmalern und Ausgrabungen - Richtlinien zur Förderung durch den Landkreis
- 13 Förderung des AWO Mehrgenerationenhauses Altötting ab dem Jahr 2021
- 14 Naturdenkmal Nr. 138 „Zwei Kastanien an der Detterkapelle“ – Zahlung einer Entschädigung
- 15 Wünsche und Anfragen

**Nichtöffentlicher Teil:**

.....

Landratsamt Altötting, 16.09.2020

**Erwin Schneider**  
**L a n d r a t**

-----  
Gz.: 21-641.5/4

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag der Gemeinde Reischach auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Ausbau des namenlosen Grabens beim geplanten Baugebiet „Josef-Straubinger-Weg Nord“, Gewässer III. Ordnung, Gemeinde Reischach**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Gemeinde Reischach beabsichtigt im Zuge der Ausweisung eines neuen Baugebietes mit vier Bauparzellen auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten, an vorhandene Bebauung angrenzende Fläche (Teilstück von Fl.Nr. 170/3 Gem. Reischach) das anfallende Niederschlagswasser über einen Regenwasserkanal an einen bestehenden verrohrten Graben anzuschließen. Dieser vorhandene verrohrte Graben soll teilweise durch eine neue Regenwasserleitung DN 500 ersetzt werden. Dabei soll kurz vor dem Beginn der bestehenden Verrohrung ein Einlaufschacht gesetzt werden, durch den das Grabenwasser in den neuen Regenwasserkanal DN 500 gelangt. Dieser Regenwasserkanal wird dann mit dem neuen Schacht R43 an die bestehende Verrohrung DN 500 angeschlossen. Die alte Verrohrung zwischen Schacht R38 und R43 wird dadurch außer Betrieb genommen. Zusätzlich wird das anfallende Regenwasser vom neuen Baugebiet in den geplanten Regenwasserkanal DN 500 eingeleitet.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens hat das Landratsamt Altötting eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht des Vorhabens gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen.

Diese überschlägige Vorprüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Aus dem Vorhaben Ausbau des namenlosen Grabens beim geplanten Baugebiet „Josef-Straubinger-Weg Nord“ ergeben sich bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen insbesondere hinsichtlich der Bereiche Wasserwirtschaft, Naturschutz und menschliche Gesundheit. Für diese Einschätzung ist maßgebend, dass das Vorhaben nicht dazu führen wird, dass die bisherige Nutzung des Gebiets erheblich nachteilig beeinträchtigt wird und signifikante nachteilige und dauerhafte Veränderungen bei Anwohnern entstehen. Die bisher bestehende Ableitungskapazität wird mit dieser Maßnahme verdoppelt.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung die nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG) wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung –in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), zweiter Stock, Zimmer-Nr. S 201, 84503 Altötting, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel. 08617/502-761).

Altötting, 16.09.2020  
Landratsamt Altötting

---

## **SG 54 / KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE – VERSICHERUNGSABLAUF**

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – GVBl 1971 S. 1, zuletzt geändert am 12.04.1994 –GVBl S. 210 i.V.m. § 65 SGB X)

gegen **PETER GYÖNGYÖSI**

zuletzt gemeldet in **Am Weinberg 16, 84543 Winhöring**

zur Zeit wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 11.09.2020 unter dem Aktenzeichen SG54 / AÖ-BP6969 – FK eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

**Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten**

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 16.09.2020

Landratsamt Altötting  
Sachgebiet 54  
KFZ-Zulassungsbehörde

---

**Landratsamt Altötting**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.